08/2021

GZA BAUMA

baumer ziitig

inserate@baumerziitig.ch
redaktion@baumerziitig.ch
Telefon 075 409 11 11

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr
Todesanzeigen: Dienstag, 11 Uhr

Offizielles amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Bauma

Medienmitteilung der Gemeindeverwaltung Bauma

Vom Hallenbad auf die Strassen und Wege.

Die Mitarbeitenden des Hallenbades haben vorübergehend andere Aufgaben übernommen.

Ein Zigarettenstummel kann 2000 Liter Trinkwasser vergiften.

Am 21. Dezember 2020 musste das Hallenbad aufgrund der Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus auf unbestimmte Zeit geschlossen werden. Die Mitarbeitenden haben vorübergehend andere Aufgaben übernommen.

Die Mitarbeitenden des Hallenbades haben die Schliessungszeit genutzt, um die mehrwöchige Jahresrevision wie schon während des Lockdowns im Frühling 2020 vorzuziehen. Dafür soll das Halli während den Sommerferien 2021 offen bleiben.

Durch die Schliessung des Hallenbades werden nicht alle Mitarbeitende für die verbliebenen technischen und administrativen Arbeiten benötigt, so dass diese anderweitig eingesetzt werden können.

Die Mitarbeiterinnen des Bistro sind eine willkommene Unterstützung des Alters- und Pflegeheims Böndler in den Bereichen Cafeteria und Küche. Ein Mitarbeiter hilft in der Gemeindeverwaltung aus und digitalisiert eine grosse Zahl von Dokumenten, was zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe beitragen wird. Die Aquafit-Kursleiterinnen unterstützen wo nötig und erwünscht die zum Teil betagten oder zu einer Risikogruppe gehörenden Aquafitteilnehmerinnen aus Bauma.

Die meisten Mitarbeitenden des Hallenbades bekämpfen aber das Littering in der Gemeinde. Bewaffnet mit Leuchtwesten, Greifzangen und Abfallsäcken ziehen sie in Zweier- und Vierer-Gruppen durch die Dörfer der Gemeinde und sammeln den Müll ein.

Für Nardo Gramatica, Bereichsleiter Hallenbad, ist es erschreckend, was beim Müllsammeln alles zusammen kommt. Hauptsächlich sind es Büchsen, Coronamasken, Becher, sehr viele Zigarettenstummel, usw. Dabei kann ein einziger Zigarettenstummel 2000 Liter Trinkwasser vergiften! Positiv werten Nardo Gramatica und seine Mitarbeitenden die vielen Kontakte und Begegnungen mit Einwohnerinnen und Einwohnern. «Unsere Kunden und Kundinnen fehlen uns», ergänzt er.

Dazu Manuela Burkhalter, Ressortvorsteherin Gesellschaft: «Der Vorschlag, etwas gegen das Littering zu unternehmen, kam bei allen Mitarbeitenden des Hallenbades sofort sehr gut an und liess sich auch schnell und einfach mit wenigen Hilfsmitteln umsetzen. Wir alle müssen flexibel sein und machen aus der schwierigen Situation das Beste.»

Sabine Sieber (bisherige Ersatz-Bezirksrätin) in den Bezirksrat.

Die SP-Sektionen des Bezirks Pfäffikon haben Sabine Sieber einstimmig als Bezirksrätin nominiert. Aus ihrer langjährigen Funktion als Gemeindepräsidentin von Sternenberg und als Mitglied des kantonalen Beirats für Gemeindefragen kennt sie die Arbeit des Bezirksrats sehr gut aus der «Gegenüberposition». Ihre Amtserfahrung, die Kenntnis und das Verständnis der politischen Prozesse erleichtern die Arbeit im Bezirksrat. In dem einen Jahr, in dem Sabine Sieber bereits als Ersatz-Bezirksrätin tätig ist, hat sie immer unter Beweis gestellt, dass sie die politischen Abläufe und Regeln kennt und somit Entscheidungen verstehen und an den richtigen Stellen eingreifen kann.

Als selbstständige Unternehmerin und ehemaliges Mitglied der Finanzkommission des Kantonsrats ist Sabine Sieber mit dem öffentlichen und privaten Rechnungswesen bestens vertraut. Sowohl die Gemeindefusion Bauma/Sternenberg als auch die Neugründung der natürli züri-oberland AG profitierten von ihren Fähigkeiten.

Sabine Sieber wohnt und arbeitet seit mehr als einem Vierteljahrhundert im Bezirk Pfäffikon. Heute führt sie in Sternenberg ein Seminarhaus und hat mehrere Mandate in Wirtschaft und Gesellschaft inne. Sie ist hier bekannt und geschätzt, nicht zuletzt wegen ihres grossen Engagements in gemeinnützigen und wirtschaftlichen Organisationen im Bezirk.

Sabine Sieber

Mit ihrem Interesse an den Menschen und deren Zusammenleben, ihrer breiten Erfahrung und ihrer lösungsorientierten Art ist Sabine Sieber die richtige Wahl für den Bezirksrat. Auch die Grünen Bezirk Pfäffikon und die CVP Bezirk Pfäffikon unterstützen ihre Kandidatur. sabinesieber.ch

SP Bezirk Pfäffikon

Hohe Beteiligung bei der Impfaktion im Alters- und Pflegeheim Böndler.

Rund 80% der Bewohnerinnen und Bewohner liessen sich letzte Woche gegen das Coronavirus impfen.

Redaktion Baumerziitig

Seit dem 18. Januar organisiert und führt der kantonsärztliche Dienst des Kantons Zürich die Impfaktion durch, von welcher zuerst die älteren Menschen profitieren dürfen. Rund 80 % der Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheims liessen sich letzte Woche freiwillig gegen das Coronavirus impfen. Dazu kommt fast 40 % des Betreuungspersonals. Der Impftag wurde vom Pflegepersonal des Böndler richtig generalstabsmässig vorbereitet, und dementsprechend stolz ist Heimleiter Bruno Kleeb auf seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Kein anderer als der Baumer Haus- und Familienarzt und passionierte Taucher Dr. Beat Staub überwachte dabei das Prozedere vom Empfang der zu impfenden Personen bis zur «Übergabe» an seine Praxismanagerin Elvira Venosta und liess sich dabei wie immer charmant auf ein kurzes Schwätzchen ein, so auch mit dem Schreibtischpiloten, der als freiwilliger Mitarbeiter den «Männerstamm» leitet. Auch wenn Dr. Beat Staub die Ängste der Impfgegner verstehe, sei die Impfung ein notwendiger Schritt im Kampf gegen die herrschende Pandemie und ein Zeichen der Solidarität gegenüber den Schwächeren unserer Gesellschaft.

Stephan Mark Stirnimann

GOTT HEILT… Ein Gebetsangebot für Jedermann.

Interessiert sich Gott für uns persönlich? Ist Gott erlebbar? Möchte Gott heute immer noch heilen an Geist, Seele und Leib? Möchte er uns begegnen und uns sein Herz offenbaren?… Wir glauben JA… Wir glauben und erleben immer wieder, dass Gott heute noch heilen, aufrichten und wiederherstellen möchte.

Im Gebet für Heilung ist jedermann herzlich willkommen.

Das Angebot ist kostenlos und an keinerlei Bedingungen geknüpft. Es ist keine Anmeldung nötig.

Wer das Gebet für Heilung oder auch ein Segensgebet für sich in Anspruch nehmen möchte, hat wieder Gelegenheit dazu am Freitag, 26. Februar 2021 ab 20.00 Uhr. Wir freuen uns, dass unser Gebetsangebot mit den vorgeschriebenen Corona-Schutzmassnahmen stattfinden darf.

Das Angebot findet in den Räumen der Physiotherapie und Sport-Reha Praxis, an der Bliggenswilerstrasse 6 (im Ärztehaus) in Bauma statt.

Genauere Informationen über uns und unser Angebot finden sie auf: www.gott-heilt.ch

Team «Gott-heilt»

Impressum:
Auflage: 2500 Exemplare
Herausgeber, Layout und Druck:
Baumerziitig | Neugrütstrasse 2 | 8610 Uster
Telefon 075 409 11 11 | www.baumerziitig.ch
Produktion SWISS MADE | Hergestellt im Züri Oberland
Druckfehler und Irrtümer vorbehalten.

Römisch-Katholische Kirchgemeinde Bauma

umfassend die politischen Gemeinden
Bauma, Bäretswil und Fischenthal

Samstag, 27. Februar
18.00 Uhr Heilige Messe/Fischenthal

2. Fastensonntag, 28. Februar
9.15 Uhr Heilige Messe/Bauma
10.30 Uhr Heilige Messe/Bäretswil

HEILIGE MESSE-SCHUTZKONZEPT
Die Covid-19 Präventionsmassnahmen bleiben angeordnet: Die zulässige Höchstzahl bei den Gottesdiensten darf die 50-Personenanzahl nicht überschreiten. Es gilt Maskenpflicht der 4. Klasse. Anmeldung: telefonisch (052 386 11 08) oder per E-Mail an sekretariat@kath-bauma.ch

www.kath-bauma.ch

regiCHILE ZENTRUM grosswis

Altlandenbergstrasse 11 8494 Bauma 052 386 11 63

Herzlich willkommen in der RegiChile Bauma

Jeden Sonntag: Anlässe im Zentrum Grosswis und Livestream (10.00 Uhr)
10.00 Uhr: **Erwachsenen-Gottesdienst** und parallel dazu Kinderprogramm
17.00 Uhr: **Erwachsenen-Gottesdienst** (Aufzeichnung) und parallel dazu TeensChurch

Anmeldungen zu den Veranstaltungen sind bis zwei Stunden vor dem Anlass möglich.

Aktuelle Infos zu diesen und weiteren Veranstaltungen finden sich auf www.regichile.ch

Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG
Société Suisse de Sauvetage SSS
Società Svizzera di Salvataggio SSS
Societad Svizra da Salvament SSS

SLRG SSS Sektion Bauma

Einladung zur
38. ordentlichen Generalversammlung

Online Abstimmungsformular
wird gesendet am
Montag 29. März 2020, 20.00 Uhr

Traktanden: die Statutarischen

Für den Vorstand
Evelyn Köstli
Aktuarin SLRG Bauma

reformierte kirche bauma-sternenberg

➔ Maskenpflicht ab 12 Jahren, limitiert auf 50 Personen

Kirchenkaffee dürfen wir nicht mehr anbieten

*** Wir bitten um Anmeldung für die Gottesdienste in Bauma unter www.kirchebauma.ch oder 052 386 27 14**

Sonntag, 28. Februar 2021

9.30 Uhr *** Gottesdienst** Kirche Bauma
Pfr. Willi Honegger
Gottesdienst-Band
Kinderhort, Sonntagsschule

9.45 Uhr **Gottesdienst** Kirche Sternenberg
Pfr. Karl Heuberger

10.45 Uhr **Jugend-Gottesdienst** im KGH Bauma

11.00 Uhr *** Gottesdienst** Kirche Bauma
Pfr. Willi Honegger
Gottesdienst-Band

Amtswoche ab 1. März 2021
Pfr. Willi Honegger, 052 386 11 25

www.kirchebauma.ch

Gemeinde für Christus

Unterdorfstrasse 22 8494 Bauma 052 386 13 90
www.bauma.gfc.ch

Herzlich willkommen in der GfC Bauma
Februar/März 2021

Do	25.	20.00	Gottesdienst
So	28.	09.45	Gottesdienst
Mi	3.3	14.00-15.30	Chinderträff Sunnestrahl

Maskenpflicht ab 12 Jahre
Für die Gottesdienste bitten wir um eine Anmeldung auf bauma.gfc.ch

Wir suchen per sofort oder nach Vereinbarung

Flexible, motivierte
Allrounderin
10-20% im Stundenlohn

Ihr Aufgabenbereich:
- Kommissionierung und Preisauszeichnung in der Produktion
- Mithilfe beim Verpacken in der Produktion
- Ferienvertretungen

Ihre Kompetenzen – unsere Anforderungen:
- Erfahrung und Freude am Arbeiten mit Fleischwaren/Lebensmittel
- Gute körperliche Konstitution
- Flexibilität im Arbeitspensum (Arbeitsbeginn 06.00 Uhr)

Wir bieten Ihnen:
- Anspruchsvolle Tätigkeit in einem erfolgreichen Unternehmen
- Zeitgemässe Anstellungsbedingungen
- Einkaufsvergünstigungen

Herr Adrian Lötterle oder Frau Cornelia Lötterle freuen sich auf Ihren Anruf.

Tösstaler Rauchfleisch Spezialitäten
Lötterle Tösstaler Schinkenräucherei AG
Oberzelgstrasse 2, 8493 Saland
Tel. 052 386 24 20 / www.toesstaler.ch

Schule
BAUMA
Sprechstunde der Schulpräsidentin

Dienstag, 2. März 2021
19.00 bis 20.30 Uhr
im Sitzungszimmer Altlandenberg
Altlandenbergstrasse 2, Bauma

Während der Sprechstunde stehe ich Eltern, Schülern und Schülerinnen wie auch weiteren interessierten Personen für individuelle Schulfragen, Anregungen etc. gerne zur Verfügung. Interessenten sind gebeten, sich bis spätestens Montag, 1. März 2021 bei der Schulverwaltung unter Telefon 052 386 32 21 oder per Mail an schulverwaltung@schulebauma.ch anzumelden.

Die Schulpflege
Karin Inauen, Präsidentin

SP

SP Bauma / Sternenberg / Wila

Abstimmungsparolen für den 7. März 2021

Eidgenössische Vorlagen:

- **Verhüllungsverbot** — **NEIN**
- **E-ID-Gesetz** — **NEIN**
- **Abkommen mit Indonesien** — **Stimmfreigabe**

Kantonale Vorlagen:

- **Änderung der Kantonsverfassung** — **JA**
- **Änderung des Sozialhilfegesetzes** — **JA**
- **Nationalität bei Polizeimeldungen und Gegenvorschlag** — **2 mal NEIN**
- **bei Stichfrage Vorlage B (Gegenvorschlag)**

Gemeindeabstimmungen:

- **Kredit für die Sanierung des Hallenbads Bauma** — **JA**
- **Erneuerungswahl des Friedensrichters** — **Marcel Müller**

Bezirksratswahlen:

- **Sieber Sabine, Sternenberg**

Sabine Sieber ist gut verankert im Bezirk und kennt als ehemalige Gemeindepräsidentin und Kantonsrätin die Abläufe und Prozesse.
Es ist Zeit für die erste Frau im Bezirksrat Pfäffikon.

Bauma bliibt starch.
baumerziitig.ch

Gemeinde
BAUMA
Bauausschreibungen

Bauherrschaft und Grundeigentümer
Marcolin Erhard und Ursula, Am Stolle 14, 8494 Bauma

Bauvorhaben
Erstellen einer Luft-/Wasser-Wärmepumpe beim Gebäude Vers.-Nr. 1640 auf Grundstück Kat.-Nr. BA4661, Am Stolle 14, 8494 Bauma (Wohnzone W2a)

Bauherrschaft und Grundeigentümer
Frauchiger Remo, Wolfsbergstrasse 48, 8494 Bauma

Bauvorhaben
Wiederherstellung Kleintierstall nach Brand beim Gebäude Vers.-Nr. 2111 auf dem Grundstück Kat.-N

Planauflage
Die Pläne liegen 20 Tage ab Ausschreibedatum bei der Gemeindeverwaltung bzw. bei der Abteilung Hochbau und Liegenschaften auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung.

Rekursrecht
Während der Planauflage können Baurechtsentscheide schriftlich bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Bauma, 25./26. Februar 2021

Hochbau und Liegenschaften

Gemeinde
BAUMA
Sprechstunde Gemeindepräsident

Gemeindepräsident Andreas Sudler beantwortet Fragen und nimmt Anregungen entgegen.
Die nächste Sprechstunde findet statt am:

Montag, 1. März 2021, 10.30 bis 11.30 Uhr,
Gemeindehaus, Sitzungszimmer Espen,
1. OG, Dorfstrasse 41, Bauma

Eine Voranmeldung ist nicht nötig.

25. Februar 2021

Der Gemeinderat

Das Richtige tun
Wenn Armut die Kindheit raubt
Wir unterstützen Kinder in Krisengebieten
Ihre Spende hilft
Jetzt per SMS helfen und 10 Franken spenden: «ARMUT 10» an 227
CARITAS

Gemeinde
BAUMA

Gemeindeversammlung vom 15. März 2021 in der ref. Kirche, Bauma

Beleuchtender Bericht gemäss § 19 Gemeindegesetz

Liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger

Wir laden Sie auf 20 Uhr zur Gemeindeversammlung ein und freuen uns, wenn Sie auch auf diese Weise unsere Gemeinde mitgestalten und von Ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

Auf diesen Seiten fassen wir zwei Geschäfte der Gemeindeversammlung zusammen.
Die vollständigen Unterlagen liegen ab dem 1. März 2021 im Gemeindehaus zur Einsicht auf.
Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Website.

Schutzkonzept

Aufgrund des Coronavirus musste für die Gemeindeversammlung ein Schutzkonzept erstellt werden.
Der Gemeinderat bittet die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Massnahmen des Konzeptes strikte einzuhalten, so dass es reibungslos umgesetzt werden kann. Es gilt eine generelle Maskenpflicht.
Personen mit ärztlichem Attest, die keine Maske tragen können, nehmen auf reservierten Plätzen mit grösserem Abstand Platz. Das Attest ist vorzuweisen.

Bauma, 25. Februar 2021

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Traktanden

1. Totalrevision Abfallverordnung; Genehmigung
2. Teilrevision Nutzungsplanung (Anpassung Zonenplan in den Gebieten Laubberg und Oberzelg sowie Aufhebung privater Gestaltungsplan «Oberzelg»)
3. Allfällige Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Aktenauflage
Die Anträge mit den dazugehörigen Unterlagen liegen ab Montag, 1. März 2021 bis Freitag, 12. März 2021, im Gemeindehaus (Dorfstrasse 41, Bauma; 1. OG (Präsidiales+Sicherheit)) während den wegen der Coronapandemie reduzierten Öffnungszeiten (Montag bis Freitag: 8.30 – 11.30 Uhr) zur Einsicht auf.
Die Unterlagen sind ab dem 1. März 2021 auch auf der Website bauma.ch aufgeschaltet.

Informationen
Zur Gemeindeversammlung sind alle interessierten Personen eingeladen. Über die politischen Rechte verfügt und damit stimmberechtigt ist, wer Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ist, das 18. Altersjahrs zurückgelegt hat, in der Gemeinde Bauma politischen Wohnsitz hat und von der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene nicht ausgeschlossen ist.

Telefon 052 397 70 65 | E-Mail info@bauma.ch | Website bauma.ch

Traktandum 1
Totalrevision Abfallverordnung; Genehmigung

Ausgangslage und Gründe für die Revision

Die Abfallverordnung der Gemeinde Bauma stammt aus dem Jahre 2007, sie ist veraltet. Seither wurden bei massgebendem übergeordneten Recht verschiedene Änderungen vorgenommen, wie zum Beispiel den Neuerlass der Verordnung des Bundes über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015. Aus diesem Grund muss die kommunale Abfallverordnung entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig wird dies zum Anlass genommen, die Abfallverordnung einer Totalrevision zu unterziehen, indem sie den heutigen Gegebenheiten angepasst und ihr eine zeitgemässe Form verliehen wird.

Das Abfallrecht in der Schweiz besteht vorab aus Rechtsakten des Bundes (v.a. Umweltschutzgesetz [USG], Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen [VVEA]), die im kantonalen Recht ergänzt und umgesetzt werden. Da die Bewältigung der Abfälle nur gemeinsam möglich ist, stehen auch die Gemeinden in der Verantwortung. In diesem Sinne trifft § 35 Abs. 1 Satz 2 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) vom 25. September 1994 (AbfG) folgende Regelung:

«Die Gemeinden sorgen für Erstellung und Betrieb von Anlagen für die Behandlung von Siedlungsabfällen. Sie regeln das Sammelwesen, einschliesslich der getrennten Sammlung bestimmter Abfälle, und die Behandlung der Siedlungsabfälle sowie die Gebühren in einer Abfallverordnung».

Gemäss § 35 Abs. 1 des kantonalen Abfallgesetztes (AbfG) haben die Gemeinden für Siedlungsabfalle in einer kommunalen Abfallverordnung das Sammelwesen, die Behandlung sowie die Gebühren zu regeln. Die Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch den Kanton. Zuständig für die Genehmigung ist gemäss § 4 a Abs. 2 der kantonalen Abfallverordnung vom 24. November 1999 (AbfV) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL). Das AWEL prüft, ob die Anforderungen gemäss § 35 Abs. 1 AbfG erfüllt sind und ob Erlass und Inhalt der Abfallverordnung im Einklang mit dem übergeordneten Recht stehen.

Die kommunale Abfallverordnung muss insbesondere die Grundzüge der Gebührenerhebung (Art und Gegenstand der Gebühr, Grundsätze der Bemessung, Kreis der abgabepflichtigen Personen) regeln. Die konkreten Gebührenansätze soll wie bis anhin der Gemeinderat in einer Gebührenordnung oder einem Gebührenreglement festlegen und bei Bedarf anpassen können.

Wesentliche Änderungen

Die neue Abfallverordnung berücksichtigt die seit 2007 erfolgten Rechtsänderungen, insbesondere die Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle, welche per 1. Januar 2016 durch die bereits erwähnte VVEA abgelöst wurde. Eine wichtige Rechtsänderung betrifft das Entsorgungsmonopol der Kantone für Siedlungsabfälle: Dieses wird für vergleichbare Abfälle von Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen per 1. Januar 2019 aufgehoben (Art. 3 Bst. a i.V. mit Art. 49 Abs. 2 VVEA).

Gemäss Art. 5 Abs. 10 der neuen Verordnung können bei Veranstaltungen Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

Neu eingeführt wird in Art. 12 Abs. 2 der neuen Verordnung ein gerichtlich durchsetzbares Litteringverbot. Das erfasst das unrechtmässige Entsorgen von Kleinabfällen (die widerrechtliche Entsorgung von grösseren Abfallmengen fällt demgegenüber unter die Strafbestimmung von § 39 Abs. 1 lit. d und f des Abfallgesetzes [AbfG]). Eine Busse bis CHF 500 kann nach dieser Bestimmung nicht nur ausgefällt werden, wenn jemand Abfälle auf einem Grundstück der Gemeinde ablagert, sondern auch wenn es sich um ein Grundstück eines Privaten handelt.

Im Vergleich zur bestehenden Abfallverordnung vom 28. August 2007 wurde die neue Abfallverordnung 2021 neu strukturiert und bezüglich Aufbau und Inhalt der neuen Musterverordnung 2018 der Baudirektion des Kantons Zürich angepasst.

Jede einzelne Bestimmung der alten Abfallverordnung wurde überprüft und wo nötig gestrichen oder konkretisiert. Bei der Erarbeitung der neuen Abfallverordnung wurde neben dem juristischen Aspekt auch darauf geachtet, eine für die Einwohnerinnen und Einwohner verständliche Abfallverordnung vorzulegen. Die neue Abfallverordnung erscheint schlank und benutzerfreundlich. Im Wesentlichen konnten viele überholte oder unnötige Bestimmungen gestrichen oder zusammengefasst werden. Zudem wurde auf die Erwähnung von übergeordnetem Recht verzichtet.

Der Verordnungsentwurf wurde durch die Baudirektion (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft [AWEL]) vorgeprüft. Die wenigen Bemerkungen des AWEL wurden alle berücksichtigt.

Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Gemäss Art. 10 Ziffer 5 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009 wie auch gemäss Art. 14 der neuen Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019, welche vom Regierungsrat genehmigt, aber vom Gemeinderat noch nicht in Kraft gesetzt wurde, ist die Gemeindeversammlung für den Erlass von Bestimmungen über die Abfall- und Wertstoffentsorgung zuständig.

Antrag des Gemeinderats

1. Die total revidierte Abfallverordnung der Gemeinde Bauma wird, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt durch den Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die vom AWEL nicht genehmigt werden können, gemäss den Vorgaben der Baudirektion anzupassen und Änderungen, die sich als Folge von Rekursentscheiden als notwendig erweisen, vorzunehmen.

Der Wortlaut der neuen Abfallverordnung ist ab der Seite 7 abgedruckt.

Traktandum 2
Teilrevision Nutzungsplanung (Anpassung Zonenplan in den Gebieten Laubberg und Oberzelg sowie Aufhebung privater Gestaltungsplan «Oberzelg»)

Ausgangslage

Das Gebiet des rechtskräftigen Gestaltungsplans «Oberzelg» ist bezüglich Wohnen und Arbeiten unterteilt. Im Zonenplan sind entsprechend dieser Nutzungsaufteilung im nördlichen Bereich des Gestaltungsplanperimeters die Wohnzone W2a und im südlichen Teil die Gewerbezone G festgelegt. Die W2a-Zone ist vollständig überbaut. Die Gewerbezone ist hingegen weitgehen unbebaut.

Im Weiler Laubberg befindet sich in der Kernzone K3, auf der Südseite der Hittnauerstrasse, das Werkareal der Holzbauunternehmung Wittwer AG. Laut § 50 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) umfassen Kernzonen schutzwürdige Ortsbilder, wie Stadt- und Dorfkerne oder einzelne Gebäudegruppen, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen. Das bestehende Werkgebäude umfasst kein schutzwürdiges Ortsbild. Hinzu kommt, dass Wohnbauten – welche in der Kernzone möglich wären – aus raumplanerischer Sicht an dieser Lage nicht erstrebenswert sind.

Mit der vorliegenden Teilrevision des Zonenplans sollen die erlaubten Nutzungen in den Gebieten Oberzelg und Laubberg «getauscht» werden. Im Weiler Laubberg soll das Grundstück Kat. Nr. BA7090, südseitig der Hittnauerstrasse, mit einer Bauzonenfläche von ca. 12'410 m² von der Kernzone K3 in die Gewerbezone umgezont werden. Gleichzeitig sollen im Gebiet Oberzelg die Gewerbezone innerhalb des Gestaltungsplanareals «Oberzelg», mit einer Fläche von ca. 15'648 m², in die W2b-Zone umgezont und der Gestaltungsplan aufgehoben werden.

Die Anpassung des Zonenplans in den Gebieten Laubberg und Oberzelg sowie die Aufhebung des privaten Gestaltungsplans «Oberzelg» wurden vom 9. Juli bis zum 8. September 2020 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Vorlage besteht aus:

- Anpassung Zonenplan Gebiete Laubberg und Oberzelg
- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV
- Waldabstandslinienplan Laubberg
- Aufhebung Privater Gestaltungsplan «Oberzelg»

Gleichzeitig wurde die Teilrevision der Region Zürcher Oberland (RZO) sowie den Nachbargemeinden zur Anhörung unterbreitet. Weder die RZO noch die Nachbargemeinden haben zur Vorlage Stellung genommen.

Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Es sind drei Schreiben mit total einer Einwendung und zwölf Fragen eingegangen. Die Einwendung konnte nicht berücksichtigt werden. Laut § 7 PBG sind abgelehnte Anliegen in einem Bericht der nicht berücksichtigten Einwendungen zu dokumentieren und die Ablehnungen sind zu begründen. Einwendung und Fragen sowie die Stellungnahmen dazu sind im Bericht zu den Einwendungen aufgeführt.

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 und 22. April 2020 hat das Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorlage Stellung bezogen. Die Auflagen des ARE sind in der Vorlage berücksichtigt worden.

Aufhebung privater Gestaltungsplan Oberzelg

Der private Gestaltungsplan Oberzelg wurde am 5. März 1990 durch die Grundeigentümer festgesetzt, am 23. März 1990 von der Gemeindeversammlung zustimmend zur Kenntnis genommen und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1859 am 6. Juni 1990 genehmigt. Unter dem Regime dieses Gestaltungsplans wurden mehrere Bauvorhaben bewilligt. Der grösste Teil des Gestaltungsplanperimeters ist jedoch noch unbebaut. Im Rahmen der erteilten Baubewilligungen hat sich gezeigt, dass der Gestaltungsplan viele Mängel aufweist. Keine einzige Überbauung erfüllte alle Vorgaben des Gestaltungsplans.

Abbildung 1: Privater Gestaltungsplan Oberzelg

Der Gestaltungsplan ist aus heutiger Sicht zum Teil unverständlich, unlogisch oder nicht klar genug formuliert und die Handhabung von ‹Projektierungsspielräumen› und ‹Toleranzen› unklar; der Gestaltungsplan ist auch in dem Sinne überholt, dass die Festlegungen zur Ausnützungsziffer altrechtlich sind und nicht mehr der heutigen Definition im PBG entsprechen. Die bisherigen Bewilligungen haben gezeigt, dass der geltende Gestaltungsplan untauglich ist und zu einer Blockade geführt hat.

Gemäss § 87 und § 82 PBG können Gestaltungspläne frühestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten aufgehoben werden. Der private Gestaltungsplan Oberzelg ist bereits beinahe 30 Jahre in Kraft. Die Sperrfrist ist abgelaufen.

Die Aufhebung des Gestaltungsplans darf nicht dazu führen, dass bereits realisierte, gestaltungsplankonforme Gebäude baurechtswidrig werden. Mit der Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht wird keine der bestehenden Überbauungen baurechtswidrig, insbesondere auch deswegen nicht, weil keine einzige Überbauung in allen Teilen gestaltungsplankonform ist. Die Aufhebung des Gestaltungsplans führt also nicht dazu, dass gesetzeskonforme Überbauungen baurechtswidrig würden. Bestehende Überbauungen, welche Bauvorschriften nicht erfüllten, geniessen die Bestandesgarantie.

Bei kantonalen oder öffentlichen Gestaltungsplänen ist die Änderung oder Aufhebung durch das gleiche Organ und in der gleichen Form vorzunehmen wie bei der ursprünglichen Festsetzung beziehungsweise Zustimmung. Bei einem privaten Gestaltungsplan, bei dem bei der Einreichung ursprünglich Einstimmigkeit unter den Gesuchstellern bestand, kann bei der Änderung oder Aufhebung nicht mehr Einstimmigkeit verlangt werden. § 85 Abs. 2 PBG sieht vor, dass ein Gestal-

tungsplan allgemeinverbindlich erklärt werden darf, wenn die Grundeigentümer zustimmen, denen mindestens zwei Drittel der einbezogenen Flächen gehören. Diese Bestimmung gilt nicht nur für die Aufstellung, sondern auch für die Änderung oder Aufhebung. Die Obland Bau- und Immobilien AG verfügt mit knapp 80% über mehr als zwei Drittel der einbezogenen Fläche und ist damit berechtigt, den Gestaltungsplan aufzuheben. Schutzwürdige Interessen Dritter werden keine verletzt.

Anpassung Zonenplan im Gebiet Laubberg und Oberzelg

Das Gebiet des rechtskräftigen Gestaltungsplans «Oberzelg» ist bezüglich Wohnen und Arbeiten unterteilt. Im Zonenplan sind entsprechend dieser Nutzungsaufteilung im nördlichen Teil des Gestaltungsplanperimeters die Wohnzone W2A und im südlichen Teil die Gewerbezone G festgelegt. Der Bereich W2A ist vollständig überbaut, während die für das Gewerbe vorgesehenen Flächen im Areal kaum beansprucht worden sind. Diese besonnte, ruhige, aber trotzdem zentral gelegene und mit Bus und Bahn gut erschlossene Gewerbezone wird über ein Wohnquartier erschlossen, was gemessen an den heutigen Bedürfnissen und Umständen nicht mehr zeitgemäss ist.

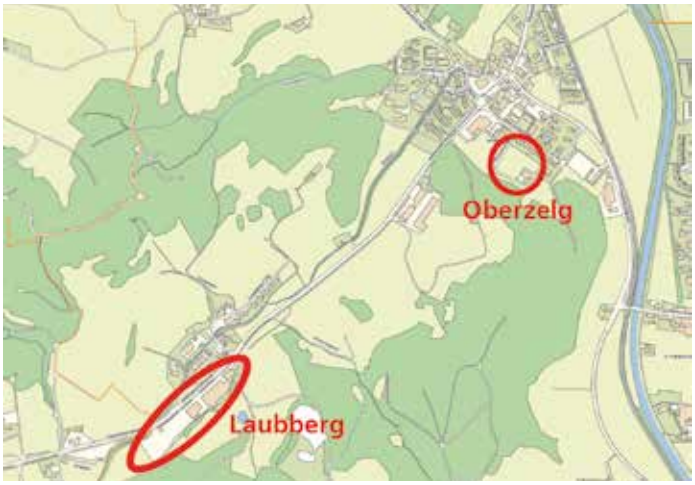

Abbildung 2: Gebiete Laubberg und Oberzelg

Im Weiler Laubberg befindet sich in der Kernzone K3 auf der Südseite der Hittnauerstrasse das Werkareal der Holzbauunternehmung Wittwer AG. Laut § 50 PBG umfassen Kernzonen schutzwürdige Ortsbilder, wie Stadt- und Dorfkerne oder einzelne Gebäudegruppen, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen. Abgesehen vielleicht vom Wohn- und Bürohaus stellen die Werkgebäude kein schutzwürdiges Ortsbild dar, welches es zu erhalten gälte. Das Areal befindet sich an einer Überlandstrasse in einem Weiler ohne Infrastruktur. Die Ansiedlung weiterer Wohnbevölkerung – was mit der Kernzone möglich wäre – ist aus raumplanerischer Sicht nicht erstrebenswert.

Mit der vorliegenden Zonenplanrevision sind folgende Anpassungen geplant:

- Im Gebiet Laubberg wird das Grundstück Kat. Nr. BA7090 von der Kernzone K3 in die Gewerbezone (G) umgezont.
- Im Gebiet Oberzelg wird der Teil der Gewerbezone, welcher sich im Perimeter des bisherigen Gestaltungsplans Oberzelg befindet, in die zweigeschossige Wohnzone W2B umgezont, analog zur nordostseitig angrenzenden Zone.
- Die Signatur ‹bestehender Gestaltungsplan› wird gelöscht, da der Gestaltungsplan Oberzelg in einem parallelen Verfahren und gemäss Antrag an die Gemeindeversammlung ersatzlos aufgehoben wird.
- Im Gebiet Laubberg wird eine Waldabstandslinie neu festgelegt.

Gebiet Laubberg

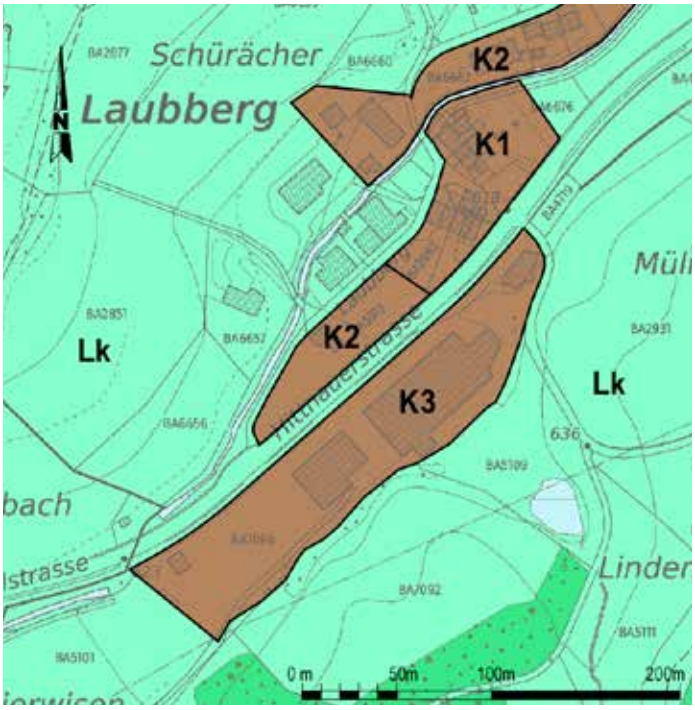

Abbildung 3: Rechtskräftiger Zonenplan Gebiet Laubberg

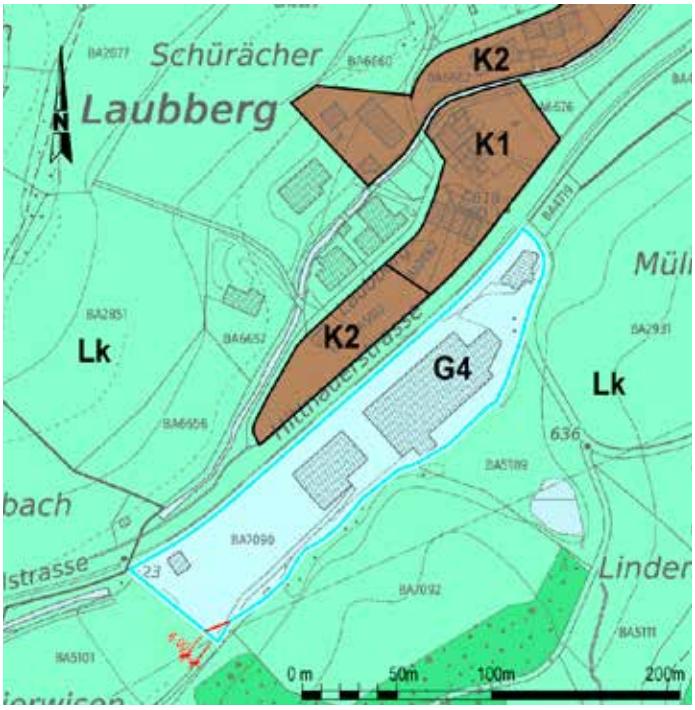

Abbildung 4: Revidierter Zonenplan Gebiet Laubberg

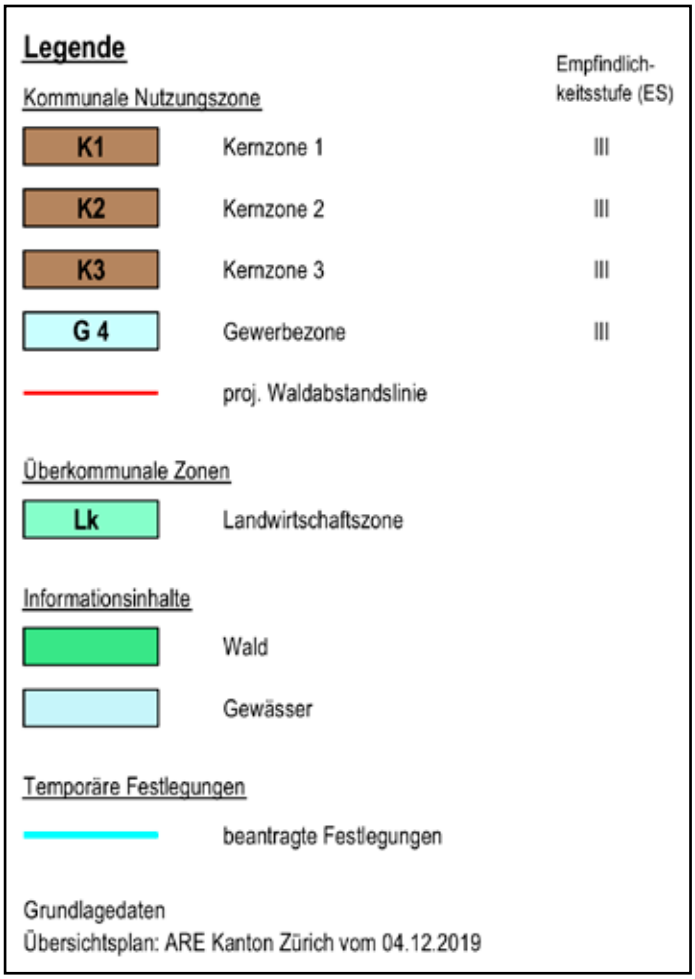

Abbildung 5: Legende zu den Abbildungen 3 und 4

Gebiet Oberzelg

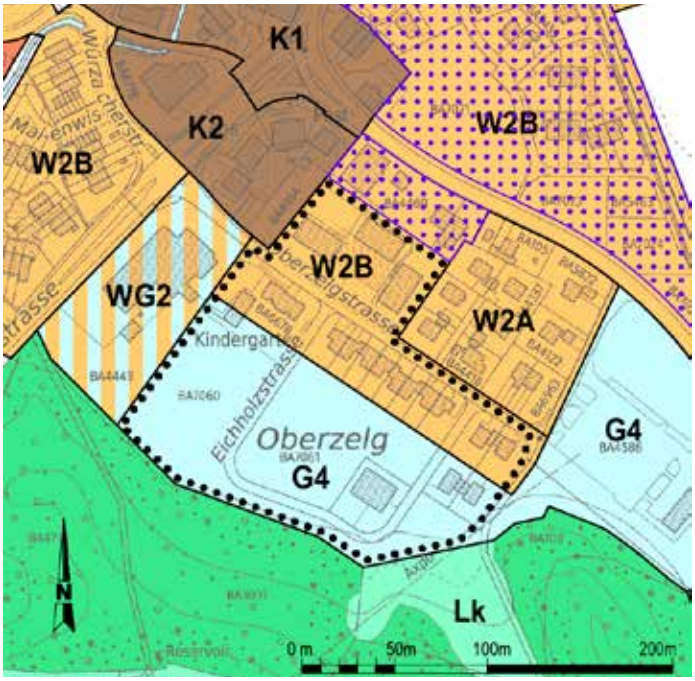

Abbildung 6: Rechtskräftiger Zonenplan Gebiet Oberzelg

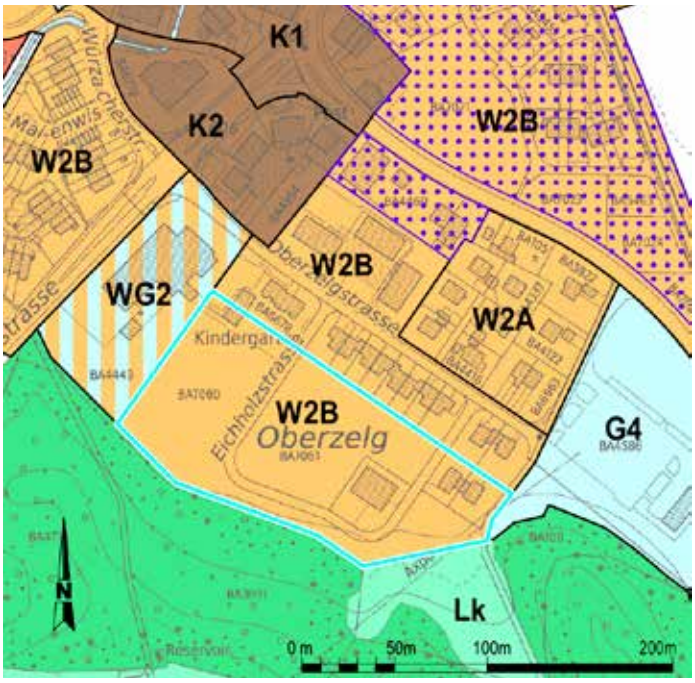

Abbildung 7: Revidierter Zonenplan Gebiet Oberzelg

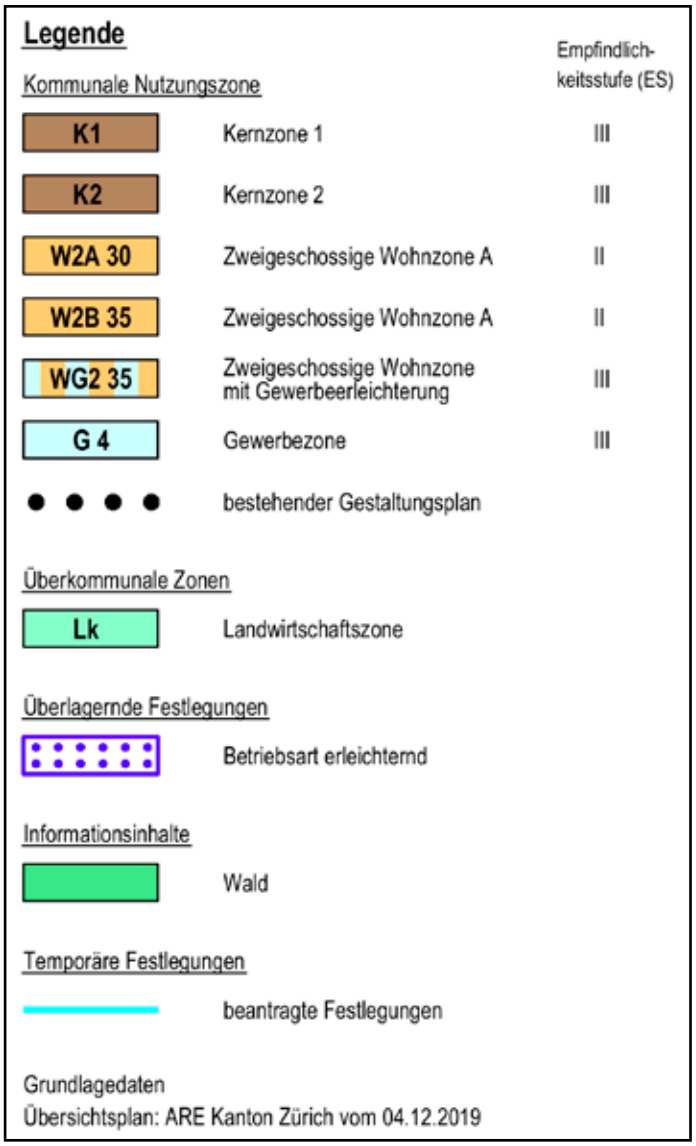

Abbildung 8: Legende zu den Abbildungen 6 und 7

Beurteilung des Gemeinderates

Die massgebenden Grundstücksflächen im Laubberg und Oberzelg sind annähernd gleich gross. Mit der geplanten Umzonung nimmt die maximal mögliche Wohnfläche jedoch erheblich ab. Dies deswegen, weil in der bisherigen Kernzone im Laubberg eine viel höhere bauliche Dichte möglich war als in der neuen Zone W2b in Oberzelg.

Mit der bisherigen Zonierung wäre im Gebiet Oberzelg eine Gewerbenutzung, welche durch Wohngebiet erschlossen wird, ungeeignet und würde die Wohnqualität in den angrenzenden Wohngebieten beeinträchtigen. Und im Gebiet Laubberg würde ein neues Wohnquartier ohne Infrastruktur angrenzend an eine Ausserorts-Kantonsstrasse entstehen. In Bezug auf die Gemeindeentwicklung wirkt sich der vorliegende Bauzonenabtausch in qualitativer Hinsicht positiv aus. Sowohl die Wohn- wie auch die Gewerbenutzung werden an die für sie geeigneten Lagen verlegt. In quantitativer Hinsicht spielt der Bauzonenabtausch insofern eine Rolle, als die realisierbare Wohnfläche erheblich abnimmt, während die Gewerbefläche annähernd unverändert bleibt. Hingegen wird mit der Umzonung die Wohnfläche schneller realisiert werden als es mit den bisherigen Vorgaben war. Die bisherige Zonierung und der nunmehr 30-jährige Gestaltungsplan im Gebiet Oberzelg haben zu einer Baublockade geführt, welche mit dem vorliegenden Zonenabtausch aufgehoben werden soll.

Die Umzonungen haben keinen relevanten Einfluss auf die Erschliessung oder die Entwässerung. Hingegen muss bei einer Umzonung eines Teilgebiets im Laubberg in eine Gewerbezone die Wasserversorgung aufgerüstet werden.

Antrag des Gemeinderats

1. Der Gestaltungsplan «Oberzelg» wird, basierend auf folgenden Unterlagen:
   - Aufhebung Privater Gestaltungsplan «Oberzelg»
   - Bericht zu den Einwendungen

   und gestützt auf § 87 Planungs- und Baugesetz (PBG) aufgehoben.

2. Die Aufhebung des Gestaltungsplans wird als allgemeinverbindlich (§ 85 Abs. 2 PBG) erklärt.

3. Die Teilrevision der Nutzungsplanung, bestehend aus:
   - Anpassung Zonenplan Gebiete Laubberg und Oberzelg
   - Waldabstandslinienplan Laubberg
   - Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV
   - Bericht zu den Einwendungen

   wird gestützt auf § 88 Planungs- und Baugesetz (PBG) festgesetzt.

4. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die Teilrevision der Nutzungsplanung zu genehmigen.

5. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Änderungen an der Revisionsvorlage in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

6. Die Teilrevision der Nutzungsplanung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft.

Gemeinde
BAUMA

750.1

Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Bauma

vom 15. März 2021

Antrag an die Gemeindeversammlung vom 15. März 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	Artikel	Seite
Gegenstand und Geltungsbereich	1	3
II. Aufgaben der Gemeinde	Artikel	Seite
Sammlungen und Dienste	2	3
Information	3	3
Spezialfälle	4	4
III. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen		
	Artikel	Seite
Umgang mit Abfällen	5	4
IV. Gebühren	Artikel	Seite
Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	6	5
Gebührenerhebung	7	5
V. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen	Artikel	Seite
Vollzug	8	5
Ausführungsbestimmungen	9	5
Kontrollen und Kostenübersicht	10	6
Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte	11	6
Strafbestimmungen	12	6
VI. Schlussbestimmungen	Artikel	Seite
Inkraftsetzung	13	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

[1]Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 14 Ziffer. 4 der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:
Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Bauma im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.
[2] Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 2

Sammlungen und Dienste

[1]Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.
[2]Sie bietet für Kehricht regelmässige Abfuhren an.
[3]Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
[4]Sie kann Abfuhren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.
[5]Sie stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.
[6]Sie lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 3

Information

[1]Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können; wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.
[2]Die Gemeinde koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.
[3] Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Abfallkalender oder ein Abfallmerkblatt.
[4] Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 4

Spezialfälle

[1]Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.
[2]Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.
[3] Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

III. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen

Art. 5

Umgang mit Abfällen

[1]Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.
[2]Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.
[3]Für die Kehricht- und Grünabfuhr sind ausschliesslich die von der Gemeinde bewilligten Gebinde zu verwenden. Das Abführgut ist so bereit zu stellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszugängen nicht behindert wird.
[4]Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
[5]Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
[6]Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.
[7]Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.
[8]Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
[9]Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.
[10]Bei Veranstaltungen können Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden (z.B. Dorffest).
[11]Sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten ei-

ner umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
[12]Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. Gebühren

Art. 6
Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

[1]Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.
[2]Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.
[3]Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Betrieben wird die Grundgebühr als Pauschalbetrag pro Betrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.
[4]Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut, biogene Abfälle. Die Gemeinde kann für weitere Fraktionen (Karton) mengenabhängige Gebühren erheben.

Art. 7
Gebührenerhebung

[1]Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in einer Gebührenordnung fest.
[2]Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind öffentlich.
[3]Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
[4]Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen

Art. 8
Vollzug

[1]Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.
[2]Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 9
Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt:
[1]ein Gebührenreglement zur Abfallverordnung, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art

der Gebührenerhebung (inkl. Spezialfälle und Ausnahmen) festgelegt werden.
[2]ein Vollzugsreglement zur Abfallverordnung für die Ausführung der weiteren Bestimmungen der vorliegenden Abfallverordnung (Einzelheiten zu Abfuhren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich).

Art. 10
Kontrollen und Kostenübersicht

[1]Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.
[2]Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und eine Bearbeitungsgebühr für die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher, unabhängig von einem Strafverfahren und einer allfälligen Busse, in Rechnung gestellt.

Art. 11
Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

[1]Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.
[2]Die Gemeinde kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Art. 12
Strafbestimmungen

[1]Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.
[2]Mit Busse bis CHF 500.00 wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Gemeinderat bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13
Inkrafttreten

[1]Diese Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).
[2]Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallverordnung.
[3]Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung werden die Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Bauma vom 28. August 2007 und allfällige weitere, zur vorliegenden Verordnung im Widerspruch stehende kommunale Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Gemeinde
BAUMA

Die vorstehende Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Bauma wurde von der Gemeindeversammlung am 15. März 2021 beschlossen.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
Andreas Sudler	Roberto Fröhlich

Militärschiessverein Strahlegg

Feldschützen Fischenthal

SV Lipperschwendi
Schiessverein Lipperschwendi, 8494 Bauma

Einladung Jungschützenkurs 2021

Der Jungschützenkurs steht für alle Schweizer Juniorinnen und Junioren der Jahrgänge 2001-2006 und Jugendlichen der Jahrgänge 2007-2011 offen.

Wir werden das Sturmgewehr 90 kennen und handhaben lernen.

Auch die Sicherheitsvorschriften werden ein wichtiger Punkt sein.

Kursbeginn ist der 27. März 2021

Kursort Luftgewehranlage Schulhaus Schmittenbach und Schiessanlage Oberhof

Kurskosten Fr. 60.00

Weitere Informationen und Anmeldung an:

Max Grob Finsternau 3; 8496 Steg 079 429 20 21 max_grob@bluewin.ch

oder

www.strahlegg.ch

Anmeldeschluss 10. März 2021

Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG
Société Suisse de Sauvetage SSS
Società Svizzera di Salvataggio SSS
Societad Svizra da Salvament SSS

SLRG SSS Sektion Bauma

JA zur Urnenabstimmung vom 7. März 2021: Sanierung des Hallenbades Bauma

Damit das Halli ein Treffpunkt für Wasserbegeisterte bleibt.

SCHWEIZER QUALITÄT
SVP
svp-bauma.ch
facebook.com/svpbauma.ch

Parolen zu den Abstimmungen vom 7. März 2021

Bezirksratswahl: 1x **Büecheler André**, SVP, Illnau, bisher
1x leer (nicht 2x aufführen, da sonst ungültig)

Bauma: **Sanierung Hallenbad**	JA
Kantonale Vorlage: **Sozialhilfegesetz**	NEIN
Ja zu allen andern kantonalen und eidg. Vorlagen	JA

Generalversammlung SVP Bauma vom 5. März 2021
muss behördenbedingt bis auf Weiteres verschoben werden.
Der Vorstand dankt für die Unterstützung!

Vielen Dank

für die herzlichen Glückwünsche, schönen Blumen und aufmerksamen Geschenke zu meinem Geburtstag.

Ich habe mich sehr darüber gefreut.

Margrit Rüegg-Mühlbach

Gemeinnütziger FrauenVerein Bauma

167. Generalversammlung des gemeinnützigen Frauenvereins

Freitag, 19. März 2021
Die Generalversammlung wird wie im letzten Jahr schriftlich durchgeführt.

www.frauenvereinbauma.ch

Leserbrief

Die zukünftige Bezirksrätin! Wahlempfehlung für Sabine Sieber am 7.03.2021

Das Frauenstimmrecht liess sehr lange auf sich warten, für die Wahl einer Bezirksrätin soll es viel weniger lang dauern. Wählen Sie Sabine Sieber in den Bezirksrat Pfäffikon! Als ich vor 10 Jahren aus dem Kanton Bern in das für mich ferne Zürcher Oberland zog, bin ich bald einmal dieser herzlichen, aktiven und kompetenten Politikerin vom Sternenberg begegnet. Sehr schnell habe ich gemerkt, dass sie im ganzen Bezirk vernetzt ist und die Finessen und Sorgen dieser Gegend umfassend kennt. Sie ist aber nicht nur mit der Gegend und ihren Menschen vertraut, sondern ist vor allen Dingen in Politik-, Finanz- und Gesellschaftsfragen zu Hause. Dass die Sozialdemokratie ihre Heimat ist, wird klar, wenn man ihr begegnet. Das Private ist politisch, die soziale Frage, Fragen zur Bildung, Angelegenheiten der Umwelt und das umsichtige Umgehen mit Finanzen ist der Hintergrund ihrer politischen Arbeit. Die Werkzeuge dazu entnimmt sie einer langjährigen Erfahrung als Gemeindepräsidentin, als Kantonsratsmitglied, als Schulleiterin und als Unternehmerin – und obendrein ist sie herzliche Gastgeberin in ihrem eigenen Betrieb. Dies ist ein Leistungsausweis, den es im Bezirksrat braucht.

Zudem wünsche ich mir, dass nun eine Frau in den Bezirksrat gewählt wird, einfach weil es Zeit ist, aber sowieso aufgrund der Kompetenzen von Sabine Sieber. Für mich ist die Wahl keine Frage, ich hoffe, für Sie auch nicht.

Simone Seiler
Präsidentin SP Fehraltorf-Russikon-Weisslingen

8494 Bauma, Niderdürstelenstrasse 6
Zu vermieten per sofort
renovierte 4-Zi.-Wohnung (2.OG)
Wohnung Fr. 1'290.--
Heiz-/ u. NK. Fr. 240.--
DÜBY BAU-&VERWALTUNGS AG
Joweid Zentrum 1, 8630 Rüti
Tel. 055 260 24 34, info@duebyag.ch
Weitere Infos unter homegate.ch

Agenda

Gebets-Angebot «Gott heilt» Bliggenswilerstrasse 6, 1. OG	**Freitag, 26. Februar** 20.00 Uhr
Sprechstunde Gemeindepräsident Gemeindehaus Bauma	**Montag, 1. März** 10.30 bis 11.30 Uhr
Sprechstunde der Schulpräsidentin Sitzungszimmer Altlandenberg Altlandenbergstrasse 2, Bauma	**Dienstag, 2. März** 19.00 bis 20.30 Uhr
Kehrichtsammlung	**Mittwoch, 3. März**
Hänsel und Gretel (Reisetheater Zürich) Mehrzweckhalle Altlandenberg	**Mittwoch, 3. März** verschoben auf 31. März
Grüngutabfuhr	**Freitag, 5. März**

Weitere Informationen zu den Anlässen finden Sie auf der Webseite der Gemeinde.
Druckfehler und Irrtümer vorbehalten.

QR-Code
Gerne erledige ich für Sie Kleider – Änderungswünsche, neue Reissverschlüsse, etc.
Oder ich nähe für Sie ein neues Kleidungsstück nach Schnittmuster.
Genähte Geschenke zur Geburt, kleine Mitbringsel, Handtaschen etc.
Besuchen Sie meine Homepage www.su-creativa.ch
Susanne Burkhalter, 079 642 95 98

Für langfristige Zusammenarbeit gesucht
Landwirt oder Bäuerin (auch pens.)
für Mithilfe auf kleinerem Hof.
Pensum je nach Arbeitsanfall ca. 20 – 50 %.
Tel. 077 421 67 71

PROBON **Doppelte ProBon 26. + 27. Februar 2021** PROBON
Tösstal – Apotheke
Drogerie – Reform – Kosmetik
Jörg Trümpy AG
8494 Bauma
Tel. 052 386 11 18
Fleisch • Wurst • Traiteur • Käse
hotz Schlemmerland
ELEKTRO brizzi ag
Licht · Kraft · Telefon · Radio · Haushaltgeräte · TV
atelierBähler
helen COIFFEUR
Damen- und Herren Coiffeur
seit 1868 Bluemehuus Mötteli+Co
VOLAND
genuss | kreation | baumerfladen.ch
PROBON **Doppelte ProBon 26. + 27. Februar 2021** PROBON